

Kommentar zum Forschungsbericht

Wölbern, Jan Philipp: Die historische Aufarbeitung der Zwangsarbeit politischer Häftlinge im Strafvollzug der DDR. Hrsg.: Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer Iris Gleicke, Berlin 2015.

Christian Sachse

1

Der Bericht wurde vor der Fertigstellung des Berichtes der UOKG¹ in Auftrag gegeben. Der Gleicke-Bericht bestätigt den UOKG-Bericht in allen Grundzügen. Dieses Urteil wird dadurch unterstrichen, dass der UOKG-Bericht von Wölbern auf dem etwa 100-seitigen Bericht fast 50 Mal zustimmend zitiert wird.

Im Gegensatz zu Sachse will Wölbern die beiden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation zur Ächtung der Zwangsarbeit (29 und 105) nicht heranziehen „da die DDR diese Übereinkommen nicht ratifizierte. Es erscheint daher sinnvoller, Maßstäbe anzulegen, die auch von der DDR anerkannt wurden.“ (S. 13) Nicht bedacht hat Wölbern offensichtlich, dass Nazi-Deutschland die Konvention Nr. 29 ebenfalls nicht unterzeichnet hat und auch die Sowjetunion beide Konventionen (29 und 105) nicht ratifizierte. Nun wird es tatsächlich niemandem einfallen, die ILO-Konvention 29 nicht zur Kritik des nationalsozialistischen Deutschland heranzuziehen, ebenso wie der sowjetische Gulag nach Konvention 105 als System der Zwangsarbeit bezeichnet wird, obwohl die Sowjetunion sie nicht akzeptierte. Warum sollte man mit der DDR anders verfahren?

So spricht Wölbern zwar im Titel seiner Untersuchung von „Zwangsarbeit politischer Häftlinge“ wandelt den Begriff aber in der Untersuchung konsequent in „Haftzwangsarbeit“ ab. Diese Abwandlung des Begriffes ist sicherlich zu verschmerzen, wenn daraus nicht irgendwann die Folgerung gezogen wird, die Zwangsarbeit wäre gar kein Unrecht gewesen. Diese in der Luft liegende Vermutung wehrt Wölbern für die politischen Gefangenen mit deutlichen Worten ab: „Skandalpotential kommt dem Thema nämlich

¹ Sachse, Christian: Das System der Zwangsarbeit in der SED-Diktatur. Die wirtschaftliche und politische Dimension. Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2014.

vor allem deshalb zu, weil die politischen Häftlinge im Gegensatz zu ihren kriminellen Mitgefangenen nach rechtsstaatlichen Maßstäben zu Unrecht inhaftiert waren und folglich auch der Strafgefangenenarbeit gar nicht hätten ausgesetzt sein dürfen.“ (S. 4)

Grundsätzlich neu an dem Bericht ist eine statistische Erhebung zu den Verurteilungen, die Wölbern anhand der Häftlingskartei durchführte. Dem strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz folgend definiert er politische Delikte, Mischdelikte, Wirtschaftsverbrechen als besondere Straftatbestände mit Verdacht auf politische Verfolgung, unbefugten Waffenbesitz, Militärstraftaten und unklare Fälle. Für die 1970er und 1980er Jahre werden die Verurteilungen nach § 249 StGB/DDR besonders ausgewiesen. Aus den Karteikarten war jeweils auch der Ort der Haftverbüßung zu entnehmen. Wölbern wertete für die Jahre 1959, 1978 und 1986 jeweils 500 Karteikarten aus. Auf diese Weise entsteht ein Bild über die Verteilung der politischen Häftlinge über die jeweils ca. 50 Haftanstalten. Diese Verteilung dürfte für die größeren Haftanstalten (etwa Brandenburg-Görden 1959; Bautzen 1978 o.ä.) einigermaßen der Realität entsprechen. Für die kleineren Haftanstalten aber ist die gezogene Probe eindeutig zu klein. Statistiker mögen das genauer ausrechnen. Hier genügt der Hinweis, dass mitunter ein bis drei Karteikarten ausreichen mussten, um eine Unterscheidung zwischen sieben Delikten treffen zu können (1978). So kommt Wölbern auch zu dem merkwürdigen Ergebnis, dass es 1986 in Hoheneck keine politischen Gefangenen gegeben habe. Hier vermutet Wölbern zu Recht, dass das „womöglich erneut mit der Größe der Stichproben zusammenhängt.“ (S.47) Eine Berechnung der statistischen Fehlerspanne für die Aufteilung der Deliktgruppen auf die Haftanstalten wäre also noch nachzuholen.

Ein wenig willkürlich wirkt angesichts des Augenscheins das Urteil von Wölbern, im Jahr 1959 seien die politischen Gefangenen „weitgehend gleichmäßig“ auf die Haftorte verteilt worden seien. Wenn Unterschiede zwischen geschätzten 50 Prozent (Cottbus) und 20 Prozent (HAL Volkstedt) sowie 10 Prozent (Zwickau) der (weniger fehlerbehafteten) großen Anstalten bestanden, kann man schlecht von einer gleichmäßigen Verteilung sprechen. Wölbern stellt im folgenden Text auch erhebliche Differenzen vor und sucht nach den Gründen (S.41).

Die von Wölbern für das Jahr 1959 ermittelten Zahlen sollten mit DDR-eigenen Statistiken verglichen werden (BArch DO 1/3779). Wölbern geht von ca. 29.000 Gefangenen aus. Gemeint ist damit offensichtlich der Bestand an Strafgefangenen (einschließlich U-Haft, MfS, vorläufig Festgenommene waren es nach DDR-Angaben ca. 35.000). Von den 29.000 Strafgefangenen wurden 1959 ca. 6.300 eines nicht näher bezeichneten Staatsverbrechens (vermutlich nach Strafrechtsergänzungsgesetz) bezichtigt. Das entspricht 22 Prozent. Wölbern kommt auf rund 25 Prozent. Damit wurde die Größenordnung aus anderen Quellen bestätigt.

Eine neue wichtige Erkenntnis liefert die Aufnahme der nach § 249 StGB/DDR Verurteilten als gesonderte Kategorie in die Statistik. Hier zeigt sich, ohne das Wölbern darauf eingeht, dass die „249er“ 1978 bevorzugt in Haftstätten mit besonders schweren Arbeitsbedingungen eingeliefert wurden (Rüdersdorf – Zementfabriken, Volkstedt – Kupferhütte; Schwarze Pumpe, Bitterfeld, Regis – Braunkohle). Der Paragraph 249 dürfte in vielen Fällen als Ersatz für eine eindeutig politische Verurteilung hergehalten haben. Immerhin liegt die Vermutung sehr nahe, der Rückgang der eindeutig politischen Verurteilungen sei mit dem § 249 kompensiert worden, um die Häftlingszahlen in einer von der Wirtschaft erwarteten Zahl zu halten.

Wölbern geht der Frage nach, ob Häftlinge schlechter gestellt gewesen seien als zivile Arbeiter und politische Gefangene wiederum gegenüber den kriminellen. Beide Fragen bejaht Wölbern. Die Ursachen für die jeweilige Schlechterstellung findet Wölbern vorwiegend in den vom SED-Staat geduldeten oder geförderten örtlichen Bedingungen. Es habe sich in der Aktenüberlieferung keine zentrale Anweisung zur Schlechterstellung von Häftlingen, insbesondere politischen Häftlingen gefunden. Diese Urteile illustriert Wölbern an einer ganzen Reihe von Erinnerungsberichten ehemaliger Häftlinge.

Etwas bedauernd wird man das Reflexionsniveau im Abschnitt über die Folgen der Zwangsarbeit hinnehmen müssen. Dass berufsbedingte Krankheiten, die nach vielen Jahren erst in Erscheinung treten, ein schwieriges Thema sind, ist bekannt, auch dass in den meisten Fällen von zusätzlichen Faktoren und einem Ursachengeflecht auszugehen ist. Darüber nachzudenken, sollte den entsprechenden Fachleuten vorbehalten bleiben. Richtig ist indes, dass

branchenspezifische Untersuchungen über die Zwangsarbeit nötig sind, um bestimmte Fallgruppen überhaupt erst in den Blick zu bekommen (monatelanger Umgang mit Perchloräthylen in verschlossenen Räumen, die bekannte Quecksilber-Exposition, das Maß der körperlichen Schwerstarbeit im Bergbau etc.).

Insgesamt fügt die Untersuchung eine Reihe von neuen Einzelerkenntnissen in die Erforschung der Zwangsarbeit in der DDR ein. Eine Reihe von Differenzierungen bleibt gegenüber dem UOKG-Bericht auf der Strecke.